

Bundesrat

Drucksache 846/92

17.11.92

33 Seiten

EG - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG - Vereinfachung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems -

KOM(92) 448 endg.; Ratsdok. 9786/92

846/92

KEP-AE-Nr.: 923103

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 17. November 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 4. November 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat so bald wie möglich an.

BEGRÜNDUNG**I. EINLEITUNG**

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts wurde das gemeinsame Mehrwertsteuersystem mit der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991⁽¹⁾ um eine Reihe von Bestimmungen ergänzt, die zur Beseitigung sämtlicher Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen erforderlich sind. So werden ab 1. Januar 1993 die Begriffe "Einfuhr" und "Ausfuhr" nicht mehr auf Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten angewendet. Diese Begriffe gelten allein für den Handel mit Drittlandsgebieten. Die Richtlinie vom 16. Dezember 1991 enthält darüber hinaus eine Übergangsregelung für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels: Für eine begrenzte Zeit werden innergemeinschaftliche Umsätze (d. h. in erster Linie Umsätze zwischen steuerpflichtigen Wirtschaftsbeteiligten) abweichend vom Ursprungslandprinzip nach den im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden Steuersätzen und Bedingungen besteuert. Die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG⁽²⁾ wurde so in wichtigen Punkten geändert. Um die Anwendung der Richtlinie zum 1. Januar 1993 zu erleichtern, erschien es zweckmäßig, einige der neuen Bestimmungen zu präzisieren und zu ergänzen.

Mit diesen Ergänzungen, die Gegenstand des vorliegenden Vorschlags sind, sollen die Besteuerungsmodalitäten sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten vereinfacht werden, ohne daß jedoch dadurch die in der Richtlinie vom 16. Dezember 1991 festgelegten Besteuerungsgrundsätze und die Modalitäten für die Erklärung der steuerpflichtigen Umsätze geändert werden. Die Ergänzungsvorschläge sind fünf verschiedenen Bereichen zuzuordnen.

Präzisiert wurde zunächst der Wortlaut einiger Bestimmungen der Sechsten Richtlinie in der durch die Richtlinie 91/680/EWG geänderten Fassung.

Eingefügt wurden ferner Maßnahmen, die die steuerliche Behandlung der Umsätze erleichtern sollen, die im Handel mit Drittlandsgebieten im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems bewirkt werden, sich jedoch auf Gegenstände beziehen, denen der Status von Gemeinschaftswaren im Sinne der Zollvorschriften zuerkannt worden ist. Die Vereinfachungsvorschläge beziehen sich sowohl auf die Formulierung der Besteuerungsgrundsätze als auch auf deren Anwendung auf die oben genannten Umsätze, d. h. für diese Umsätze gelten die gleichen Steuervorschriften wie für

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991.

(2) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

846/92

Nicht-Gemeinschaftswaren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden.

Die Mehrwertsteuervorschriften, die für den innergemeinschaftlichen Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren gelten, wurden den Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992⁽³⁾ über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren angepaßt. Mit diesen neuen Bestimmungen soll vermieden werden, daß Wirtschaftsbeteiligte, die nicht der allgemeinen Regelung für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen unterliegen, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer führen müssen, nur weil sie in anderen Mitgliedstaaten verbrauchsteuerpflichtige Waren erwerben. Die Verfahren, die in Verbindung mit den Verbrauchsteuern angewandt werden, sollen auch für die Mehrwertsteuer gelten. Dies bedeutet nicht nur eine Vereinfachung im Hinblick auf die Erklärungspflichten der Wirtschaftsbeteiligten, sondern auch eine Entlastung der nationalen Steuerbehörden, die für die Umsatzsteuer-Identifizierungen zuständig sind.

Die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen⁽⁴⁾, die in einem Mitgliedstaat steuerpflichtig sind, in dem der Wirtschaftsbeteiligte nicht ansässig ist, haben, gemäß der aktuellen Fassung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie, je nach Mitgliedstaat in dem die Umsätze bewirkt wurden, unterschiedliche Pflichten zur Folge. Mit den neuen Vorschriften soll gewährleistet werden, daß diese Umsätze unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem sie bewirkt werden, gleich behandelt werden. Hierzu wurden die Vorschriften für den Steuerschuldner geändert: Die Grundsätze der Richtlinie 77/388/EWG werden zwar bestätigt, doch wird vorgeschlagen, die Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten in Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe a) derzeit nur als Option geboten werden, in der Gemeinschaft insgesamt anzuwenden. Die Wirtschaftsbeteiligten sollen danach unter folgenden Möglichkeiten wählen können: Entweder sie bestimmen einen Steuervertreter, der für sie den Mehrwertsteuerpflichten nachkommt, oder sie bestimmen den Empfänger der Gegenstände bzw. Dienstleistungen als Steuerschuldner. Im letzteren Fall bräuchte der steuerpflichtige Lieferer so keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einem Mitgliedstaat zu führen, in dem er nicht ansässig ist.

Die letzte Gruppe der Ergänzungsvorschriften betrifft den Übergang von den bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Vorschriften auf die Bestimmungen, die zum 1. Januar 1993 in Kraft treten. Sie gelten für alle Umsätze, mit denen eine Beförderung von Gegenständen verbunden ist, die vor dem 1. Januar 1993, d. h. im Rahmen eines Ein- und Ausfuhrverfahrens, begonnen hat und erst nach dem 31. Dezember

(3) ABl. Nr. L 76 vom 23.3. 1992.

(4) Dienstleistungen gemäß Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe b) zählen nicht hierzu.

1992 endet, d. h. wenn die Begriffe "Einfuhr" und "Ausfuhr" auf innergemeinschaftliche Umsätze nicht mehr anwendbar sind. Ohne eine einheitliche Regelung, die den Übergang gewährleistet, würden diese Umsätze in vielen Fällen doppelt oder gar nicht besteuert, was zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Gemeinschaft führen würde.

II. DIE BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 1 IM EINZELNEN

Zu Punkt 1

Wegen der redaktionellen Änderung der Begriffsbestimmung "Einfuhr eines Gegenstands" (vgl. Punkt 2) wurde Artikel 3 Absatz 4 so präzisiert, daß jeder Irrtum über die steuerliche Behandlung der Umsätze, die mit dem Fürstentum Monaco oder der Insel Man bewirkt werden, ausgeschlossen ist. Dabei wurden auch die für diese Gebiete geltenden Übereinkommen und Verträge berücksichtigt.

Zu Punkt 2

Die Definition des Begriffs "Einfuhr eines Gegenstands" wurde dahingehend ergänzt, daß nunmehr sämtliche Umsätze erfaßt sind, die mit Gebieten bewirkt werden, in denen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nicht angewandt wird, unabhängig davon, wie diese Umsätze nach den Zollvorschriften der Gemeinschaften eingestuft und behandelt werden.

Zu Punkt 3

Die in Artikel 7 Absatz 3 erster Unterabsatz vorgesehenen Bestimmungen gelten per definitionem nur für Waren mit Herkunft aus Drittländern, die einem Zollverfahren unter Aussetzung der für sie geltenden Eingangsabgaben unterstellt sind. Bei diesen Zollverfahren handelt es sich ausschließlich um die in Artikel 16 Absatz 1 Teil B Buchstaben a), b), c) und d) genannten Regelungen.

Die zweite Änderung betrifft die Bestimmungen für Gegenstände, die zwar nach den Zollvorschriften den Status von Gemeinschaftswaren haben, doch aufgrund des Einfuhrtatbestands der Mehrwertsteuer unterliegen, da sie aus Gebieten stammen, in denen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nicht angewandt wird (Teile der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen die Steuervorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gelten oder die vom Geltungsbereich der Sechsten Richtlinie ausgeschlossen sind; Gebiete - oder Gebietsteile - von Staaten, die nicht Mitglied der EWG sind, jedoch zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören usw.). Die neue Fassung bietet eine bessere Gewähr dafür,

daß auf diese Umsätze dieselben Bestimmungen angewandt werden wie auf alle Nicht-EG-Waren, die vorübergehend ins Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Auf diese Weise wurden in einem einzigen Unterabsatz die Bestimmungen zusammengefaßt, die derzeit in den Artikeln 14 und 33 a enthalten sind. Diese Änderung bedeutet eine erhebliche Vereinfachung der für diese Umsätze geltenden Mehrwertsteuergrundsätze und -modalitäten und erlaubt gleichzeitig eine Straffung des Textes (vgl. Punkte 7 und 24).

Zu Punkt 4

Da die Begriffsbestimmung des Orts der Lieferung von Gegenständen an Bord eines Schiffs, Flugzeugs oder in einer Eisenbahn im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Beförderung, so wie sie derzeit abgefaßt ist, zu Fehlinterpretationen führen könnte, wurde der Wortlaut geändert, um zu präzisieren, für welche Umsätze diese Vorschrift gilt.

Zu Punkt 5

Mit dieser Änderung wird bestätigt, daß bei der Einfuhr von Gegenständen Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer der Zollwert ist. Das gilt auch für die Einfuhr von Gegenständen aus Gebieten, die, obwohl sie zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, Drittländer im gemeinsamen Mehrwertsteuersystem darstellen.

Zu Punkt 6

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine Anpassung an die neue Fassung des Artikels 10 Absatz 3.

Zu Punkt 7

Diese Änderung ergibt sich aus Punkt 3.

Zu Punkt 8

Diese Änderung, die den Folgen der Verwirklichung des Binnenmarkts Rechnung trägt, behält die Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr allein den Geschäften mit Drittländern oder Drittlandsgebieten vor.

Zu den Punkten 9, 10 und 11

Hierbei handelt es sich um eine neue Anordnung der Bestimmungen, die derzeit in Artikel 28 a Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz aufgeführt sind. Diese Änderungen zielen zum einen auf eine Vereinfachung des Textes ab, indem zwischen der Definition des Erwerbs, der nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, und den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung unterschieden wird; zum anderen wird präzisiert, für welchen steuerpflichtigen Erwerb das allgemeine Steuersystem bzw. Sonderregelungen gelten (Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger

Waren und neuer Fahrzeuge durch Wirtschaftsbeteiligte bis zu einem bestimmten Wert, Erwerb neuer Fahrzeuge durch Privatpersonen). Im neuen Absatz 1 a ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen von dem Prinzip abgewichen werden kann, daß jeder von einem Wirtschaftsbeteiligten getätigte Erwerb zu versteuern ist. Genannt werden zum einen die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung im engeren Sinne und zum anderen die Kriterien, nach denen sich der Schwellenwert für die Anwendung der Ausnahmeregelung bestimmt. Aufgrund dieser redaktionellen Änderung brauchen nur die Wirtschaftsbeteiligten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu führen, die von Rechts wegen oder auf eigenen Wunsch der allgemeinen Steuerregelung über den Erwerb von Gegenständen unterliegen. Wirtschaftsbeteiligte, die allein wegen des Erwerbs verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Bestimmungsstaat besteuert werden, sind hiervon ausgenommen. Die Bestimmungen unter Punkt 13 und 21 ergeben sich aus dieser Änderung.

Zu Punkt 12

Diese Vorschrift ergänzt die Vereinfachungsmaßnahmen hinsichtlich der Person des Steuerschuldners, die zur Anwendung kommen, wenn der Steuerpflichtige in einem Mitgliedstaat, in dem er nicht ansässig ist, einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen tätigt, die zur nachfolgenden Lieferung in diesem Mitgliedstaat bestimmt sind.

Zu Punkt 13

Da Wirtschaftsbeteiligte, die nur aufgrund eines Erwerbs verbrauchsteuerpflichtiger Waren steuerpflichtig sind, keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mehr führen müssen, ist eine Änderung der Bedingungen erforderlich, zu denen die Waren unter Befreiung von der Steuer, die in dem Mitgliedstaat geschuldet wird, in dem der Versand oder die Beförderung der Waren beginnt, dem Erwerber geliefert werden. Die Neufassung von Artikel 28 c Teil A Buchstabe d) verweist nunmehr direkt auf die Formalitäten, die in der Richtlinie 92/12/EWG über den Verkehr verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorgesehen sind. Damit können sich sowohl die Wirtschaftsbeteiligten als auch die Verwaltungen der Mitgliedstaaten die für die Verbrauchsteuer vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Erhebung der Mehrwertsteuer zunutze machen.

In dem neuen Buchstaben d) werden die unter a), b) und c) vorgesehenen Befreiungen für die Verbringung von Gegenständen, die einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt ist, präzisiert und angepaßt.

Zu Punkt 14

Die Neufassung des Teils E dient der Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen die Steuerbefreiungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 1 oder 2

angewandt werden, auch im innergemeinschaftlichen Handel gelten.

Zu Punkt 15 und 16

Diese Bestimmungen präzisieren den Zeitpunkt, zu dem bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb oder bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen unter Mehrwertsteuerbefreiung der Steueranspruch entsteht.

Zu Punkt 17 und 18

Die Verweise auf Artikel 11 wurden in bezug auf die Kriterien ergänzt, die bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage, insbesondere für Umsätze in Verbindung mit der Verbringung steuerpflichtiger Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft, heranzuziehen sind. Für den Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände, die ohne Verbrauchsteuerbefreiung getätigt wurden, ist eine neue Bestimmung eingeführt worden, derzufolge die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer vermindert werden kann, sobald der Erwerber die Verbrauchsteuern, die im Mitgliedstaat des Inverkehrbringens der Gegenstände entrichtet wurden, zurückerhält.

Zu Punkt 19

Solange die Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gilt, kann die in einem Mitgliedstaat geschuldete oder entrichtete Steuer nicht in einem anderen Mitgliedstaat abgezogen werden. Sie kann lediglich erstattet werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 17 Absätze 3 und 4 vorliegen. Um den Wirtschaftsbeteiligten, die in einem Mitgliedstaat, in dem sie selbst nicht steuerpflichtig sind, Gegenstände oder Dienstleistungen erwerben oder Lieferungen bewirken, diesen Erstattungsanspruch zu garantieren, wurden die Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 4 ergänzt. Werden die gelieferten Gegenstände jedoch vom Erwerber oder für seine Rechnung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so wird keine Mehrwertsteuererstattung gewährt, um bestimmten Formen des Steuerbetrugs oder der Steuerhinterziehung vorzubeugen.

Zu Punkt 20

Ziel der Änderungen des Artikels 21 Nr. 1 Buchstabe a) ist es, allen Steuerpflichtigen in der Gemeinschaft, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem sie steuerpflichtige Umsätze bewirken, die Möglichkeit einzuräumen, als Steuerschuldner einen Steuervertreter oder den Empfänger der steuerpflichtigen Leistungen zu bestimmen. Auf diese Weise können in einigen Fällen die Erklärungspflichten dieser Wirtschaftsbeteiligten vereinfacht werden, ohne daß hiervon die Grundsätze, nach denen sich der mehrwertsteuerpflichtige Umsatz und der Ort der

Besteuerung bestimmen, berührt werden. Als Steuerschuldner kann jedoch keine Privatperson bestimmt werden.

Gleiches gilt für Dienstleistungen, die aufgrund der Übergangsregelung an einem anderen Ort besteuert werden. Der Dienstleistungsempfänger kann nur dann als Steuerschuldner bestimmt werden, wenn er selbst als Steuerpflichtiger oder als nichtsteuerpflichtige juristische Person im Besitz einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist.

Zu Punkt 21

Mit diesen Änderungen soll erreicht werden, daß alle Wirtschaftsbeteiligten, für die die allgemeine Regelung für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen gilt, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten und so in einem anderen Mitgliedstaat Gegenstände unter Steuerbefreiung empfangen können.

Die Änderung des Artikels 22 Absatz 11 ergibt sich aus den Punkten 9, 10 und 11.

Zu Punkt 22

Wirtschaftsbeteiligte, die nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sind von der Steuerbefreiung gemäß Artikel 24 Absatz 2 ausgenommen, damit ihr Recht auf Vorsteuerabzug in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, nicht beschränkt wird.

Zu Punkt 23

Artikel 28 n regelt den Übergang von den Bestimmungen, die bis zum 31. Dezember 1992 gelten, auf diejenigen, die zum 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Bestimmte Einfuhren von Gegenständen, die bis zum 1. Januar 1993 erfolgen, sind jedoch bis zu diesem Datum nicht mehrwertsteuerpflichtig: Bei Gegenständen, die beispielsweise einem Versandverfahren oder einem Verfahren der vorübergehenden Einfuhr unterliegen, tritt der Steuertatbestand der Einfuhr gemäß den bis zum 1. Januar 1993 geltenden Bestimmungen dann ein, wenn die Gegenstände aus dem betreffenden Verfahren entlassen werden. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die Einfuhren aus Drittländern, sondern auch für den innergemeinschaftlichen Handel. Um Diskrepanzen bei der Besteuerung dieser Umsätze zu vermeiden, werden die bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Bestimmungen verlängert, bis die Gegenstände die betreffenden "Steueraussetzungsverfahren" (Absatz 1) verlassen. Um gleichzeitig zu verhindern, daß diese Gegenstände nirgendwo besteuert werden, stellt Absatz 2 das Verlassen dieser Regelungen einer Einfuhr im Sinne der ab dem 1. Januar 1993 geltenden Bestimmungen gleich. Der Ort dieser Einfuhr wird in Absatz 3 präzisiert.

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, daß unter ähnlichen Voraussetzungen bewirkte Umsätze gleich behandelt werden. Alle Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten, die definitionsgemäß vor dem 1. Januar 1993 bewirkt worden sind, werden gleich besteuert, unabhängig davon, ob der Eintritt des Steuertatbestands verschoben wurde oder nicht. Einfuhren aus Drittländern, die vor dem 1. Januar 1993 bewirkt, jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht besteuert worden sind, werden so behandelt, als wären sie nach dem 31. Dezember 1992 bewirkt worden: Diese Gegenstände gelten als zu dem Zeitpunkt in die Gemeinschaft eingeführt, an dem die Regelung, der sie 1992 - oder früher - unterstellt worden sind, ausläuft. Folglich ist Artikel 7 Absatz 3 anwendbar.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 die Beendigung bestimmter interner gemeinschaftlicher Transitvorgänge einer Einfuhr gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Sie betrifft zunächst Transitvorgänge, die für die Zwecke einer vor dem 1. Januar 1993 gegen Entgelt bewirkten Lieferung von Gegenständen durchgeführt wurden. Für die von einem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1992 bewirkte Lieferung von Gegenständen gilt die Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Einer Einfuhr gleichgestellt ist auch die Lieferung von Gegenständen, die aufgrund der Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat im Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung von der Steuer befreit wurde oder hätte befreit werden können. Mit dieser Einschränkung wird eine Doppelbesteuerung verhindert.

Abweichend von diesen Besteuerungsgrundsätzen sind Sonderregelungen vorgesehen, damit die Steuer nicht in den Fällen erhoben wird, in denen ein Gegenstand wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wieder in den Mitgliedstaat befördert wird, aus dem er vorübergehend ausgeführt worden ist. Diese Bestimmungen gelten auch für Beförderungsmittel, die unter den für den Binnenmarkt eines Mitgliedstaats geltenden allgemeinen Steuerbedingungen erworben oder eingeführt wurden, die vor dem 1. Januar 1988 in Betrieb genommen wurden oder für die nur ein geringfügiger Steuerbetrag zu entrichten ist.

Mit diesen Sonderbestimmungen wird eine weitgehende Vereinfachung der Besteuerungsmodalitäten für Beförderungsmittel erreicht, die vor dem 1. Januar 1993 einer nationalen Regelung der vorübergehenden Einfuhr unter Mehrwertsteuerbefreiung unterstellt worden sind und diese Regelung am 31. Dezember 1992 noch nicht verlassen haben.

Zu Punkt 24

Diese Änderung ergibt sich aus der Ergänzung des Artikels 7 Absatz 3.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 77/388/EWG - VEREINFACHUNG DES GEMEINSAMEN
MEHRWERTSTEUERSYSTEMS -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Richtlinie 91/680/EWG⁽¹⁾ zur Änderung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977⁽²⁾ bestimmt den 1. Januar 1993 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen dieser Richtlinie;

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Vorschriften und um die notwendigen Vereinfachungen wirksam werden zu lassen ist es erforderlich, das ab 1. Januar 1993 anzuwendende gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu ergänzen, um klarzustellen, wie die Steuer auf bestimmte Umsätze, die mit Drittlandsgebieten oder innerhalb der Gemeinschaft ausgeführt werden, anzuwenden ist und wie die notwendigen Regelungen des Übergangs von den bis

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991.

(2) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

31. Dezember 1992 bestehenden Vorschriften auf die am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden zu definieren sind;

Der Begriff Drittlandsgebiet und die Definition der Einfuhr sind zu ergänzen, um bezüglich des Ursprungs der Gegenstände die Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten;

Gegenstände, die für Zollzwecke die Bedingungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags nicht erfüllen und für die Zollaussetzungsverfahren auch bezüglich der Mehrwertsteuer Anwendung finden, unterliegen auch nach Beendigung dieser Verfahren den besonderen Mehrwertsteuerregelungen. Aus Gründen der Transparenz erscheint es erforderlich, die Anwendung dieses Grundsatzes näher zu bestimmen.

Es ist erforderlich, den Ort der Besteuerung von Gegenständen zu präzisieren, die an Bord eines Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder einer Eisenbahn im Rahmen von Fahrten innerhalb der Gemeinschaft verkauft werden;

Die Übergangsregelung der Besteuerung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ist zu ergänzen, um die gemeinschaftlichen Bestimmungen für die Verbrauchsteuern zu berücksichtigen und um der Notwendigkeit einer Klarstellung und Vereinfachung der Besteuerungsverfahren Rechnung zu tragen, die ab 1. Januar 1993 auf bestimmte Umsätze zwischen den Mitgliedstaaten anzuwenden sind;

Die Richtlinie 92/12/EWG⁽¹⁾ vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, setzt die Verfahren und Pflichten fest, die für die Meldungen über die Bewegung derartiger Waren zu einem anderen Mitgliedstaat relevant sind; im Ergebnis kann deshalb das Verfahren zur Anwendung der Steuer auf bestimmte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe verbrauchsteuerpflichtiger Waren zum Vorteil der Steuerschuldner wie auch der zuständigen Verwaltungen vereinfacht werden;

Es ist erforderlich, den Anwendungsbereich der in Artikel 28c genannten Befreiungen festzulegen und es ist angebracht, die Vorschriften bezüglich des Steueranspruchs sowie die Art der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für bestimmte innergemeinschaftliche Umsätze festzulegen;

Für steuerbare Umsätze, andere als Dienstleistungen bei denen der Empfänger als Steuerschuldner gilt, die in dem gemäß Artikel 281 festgelegten Zeitraum und im inneren Anwendungsbereich der Steuer von Steuerpflichtigen ausgeführt werden, die nicht im Inland ansässig sind, ist eine gleichwertige Behandlung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten; hierzu ist es erforderlich, daß die Vorschriften zur Bestimmung des Steuerschuldners harmonisiert werden und daß alle Mitgliedstaaten das normale Besteuerungssystem auf diese Umsätze anwenden; diese Bestimmungen erlauben es, unter bestimmten Voraussetzungen, eine vereinfachte Art der Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe, die in dem nach Artikel 28b Teil A Absatz 1 zu bestimmenden Mitgliedstaat ausgeführt werden, anzuwenden;

(1) ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992.

Zur Beachtung der im inneren Anwendungsbereich für den Steuerschuldner relevanten Vorschriften und zur Vermeidung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung, ist es erforderlich, die Bestimmungen zur Erstattung der Steuer an Steuerpflichtige, die nicht in dem nach Artikel 17 Absatz 3, wie geändert durch Artikel 28f, definierten Land ansässig sind, festzulegen;

Die Abschaffung der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1993 macht die Annahme von Übergangsregelungen erforderlich, um die Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten und Situationen der Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden;

Es ist daher erforderlich, Sonderbestimmungen für den Fall festzulegen, in dem ein gemeinschaftliches Verfahren, für Zwecke einer durch einen Steuerpflichtigen als solchen vor dem 1. Januar 1993 bewirkten Lieferung von Gegenständen, die in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden oder zu befördern waren, vor dem 1. Januar 1993 begonnen wurde und am 31. Dezember 1992 nicht abgeschlossen war;

Diese Bestimmungen sind auch auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1993 unter Inanspruchnahme einer besonderen Befreiung ausgeführt worden sind, mit der Konsequenz, den Zeitpunkt des Steuertatbestands zu übertragen;

Es ist auch erforderlich, Sonderbestimmungen für Beförderungsmittel festzulegen, die beim Einkauf oder bei der Einfuhr nicht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen eines Mitgliedstaates unterworfen wurden, sondern, in Anwendung nationaler Maßnahmen, in den Genuß einer Befreiung wegen vorübergehender Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat gekommen sind;

Die Anwendung dieser Übergangsregelungen, sowohl auf den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf Umsätze mit Drittlandsgebieten, setzt die Vervollständigung der Definition der steuerbaren Umsätze ab 1. Januar 1993 und die Präzisierung der Konzepte für den Ort der Besteuerung, den Steuertatbestand und den Steueranspruch voraus;

Die Richtlinie 77/388/EWG ist entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird Absatz 4 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"(4) Abweichend von Absatz 1 gelten das Fürstentum Monaco und die Insel Man, angesichts der für sie geltenden Konventionen und Verträge, nicht als Drittlandsgebiete.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit folgendes gilt:

- Umsätze, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort im Fürstentum Monaco liegt, werden wie Umsätze behandelt, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort in der Französischen Republik liegt;
- Umsätze, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort auf der Insel Man liegt, werden wie Umsätze behandelt, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland liegt."

2. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"b) wenn ein anderer als unter Buchstabe a) genannter Gegenstand mit Herkunft aus einem Drittlandsgebiet in die Gemeinschaft verbracht wird."

3. In Artikel 7 Absatz 3:

im ersten Unterabsatz werden nach den Worten "Artikel 16 Absatz 1 Teil B" die Worte "Buchstaben a), b), c) und d)" eingefügt;

im zweiten Unterabsatz werden nach den Worten "vom Zeitpunkt seiner Verbringung in die Gemeinschaft an" die Worte "einer Regelung der vorübergehenden Einfuhr bei Befreiung von der Steuer oder" eingefügt;

folgender Text wird als dritter Unterabsatz eingefügt:

"Der Ausdruck "Regelung der vorübergehenden Einfuhr bei Befreiung von der Steuer" im zweiten Unterabsatz bezieht sich auf die Richtlinie 85/362/EWG⁽¹⁾ wie auch auf die Zollregelung der vorübergehenden Einfuhr bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben, in deren Genuß die Gegenstände bei ihrer Einfuhr nach Absatz 1 Buchstabe a) gekommen wären.

(1) ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1985, S. 20."

4. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"c) in dem Fall, in dem die Lieferung an Reisende an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder eines Zuges und während einer innergemeinschaftlichen Personenbeförderung erfolgt ist: am Ort des Beginns der Beförderung.

Zur Anwendung dieser Vorschrift gilt als:

"innergemeinschaftliche Personenbeförderung" jede für Reisende erbrachte Beförderung, deren Abgangs- und Ankunftsart in Hoheitsgebieten verschiedener Mitgliedstaaten gelegen sind;

"Ort des Beginns einer innergemeinschaftlichen Personenbeförderung" der erste innerhalb der Gemeinschaft vorgesehene Ort des Anbordgehens der Reisenden;

"Ankunftsort einer innergemeinschaftlichen Personenbeförderung" der letzte innerhalb der Gemeinschaft vorgesehene Ort des Vonbordgehens der Reisenden."

5. Artikel 11 Teil B Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"1. Die Besteuerungsgrundlage ist, einschließlich für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Einfuhr von Gegenständen, der Wert, der durch die geltenden Gemeinschaftsvorschriften als Zollwert bestimmt ist."

6. In Artikel 12 Absatz 1 wird Buchstabe b) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"b) ist in den in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 genannten Fällen der Satz anzuwenden, der zu dem Zeitpunkt gilt, in dem der Steueranspruch entsteht."

7. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) wird gestrichen.

8. In Artikel 15 Nr. 2 werden die Worte "Lieferungen von Gegenständen, die durch den nicht im Inland ansässigen Abnehmer oder für dessen Rechnung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden," durch die Worte "Lieferungen von Gegenständen, die durch den nicht in der Gemeinschaft ansässigen Abnehmer oder für dessen Rechnung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden," ersetzt.

9. Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Abweichend von Unterabsatz 1 unterliegt der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, der unter den Bedingungen von Absatz 1a durch einen Steuerpflichtigen oder durch eine nichtsteuerpflichtige juristische Person bewirkt wird, nicht der Mehrwertsteuer."

10. Dem Artikel 28a Absatz 1 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

"c) der innergemeinschaftliche Erwerb von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, der gegen Entgelt im Inland durch einen Steuerpflichtigen oder durch eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, die unter die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a) Unterabsatz 2 fällt, bewirkt wird und bei dem die Verbrauchsteuer nach der Richtlinie 92/12/EWG⁽¹⁾ im Inland entsteht.

(1) ABl. Nr. L 24 vom 23.3.1992."

11. In Artikel 28a wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Unter die in Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung fällt der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen

- durch einen Steuerpflichtigen, für den die Pauschalregelung gemäß Artikel 25 gilt, durch einen Steuerpflichtigen, der nur Lieferungen von Gegenständen ausführt oder Dienstleistungen erbringt, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, oder durch eine nichtsteuerpflichtige juristische Person,

- im Rahmen oder in Höhe eines Gesamtbetrags einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Schwelle, die nicht unter dem Gegenwert von 10.000 ECU in Landeswährung liegen darf und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden darf, und
- sofern der Gesamtbetrag des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im vorangegangenen Kalenderjahr die im zweiten Gedankenstrich genannte Schwelle nicht überschritten hat.

Die für die Anwendung der obenstehenden Bestimmungen maßgebliche Schwelle berechnet sich aus dem Gesamtbetrag des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen, anderen als neue Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtige Waren, ohne die Steuer, die in dem Mitgliedstaat, von dem aus die Gegenstände versandt oder befördert werden, geschuldet oder entrichtet wird."

12. Dem Artikel 28b Teil A Absatz 2 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

"Für die Anwendung von Unterabsatz 1 gilt der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen als im Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände besteuert, sofern der Erwerber nachweist, daß er in diesem Mitgliedstaat eine nachfolgende steuerpflichtige Lieferung bewirkt hat, für die der Empfänger als Steuerschuldner bestimmt worden ist."

13. In Artikel 28c Teil A:

- wird Buchstabe c) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"c) die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die an den Käufer durch den Verkäufer, den Käufer oder für ihre Rechnung nach Orten außerhalb des in Artikel 3 bezeichneten Gebietes, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, an Steuerpflichtige oder an nichtsteuerpflichtige juristische Personen, für die die Abweichung gemäß Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 gilt, wenn der Versand oder die Beförderung der Gegenstände gemäß Artikel 7 Absätze 4 und 5 oder Artikel 16 der Richtlinie 92/12/EWG durchgeführt worden sind.

Die Befreiung findet keine Anwendung auf die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren durch Steuerpflichtige, die unter die Befreiung nach Artikel 24 fallen."

- wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

"d) die Lieferungen von Gegenständen im Sinne des Artikels 28a Absatz 5 Buchstabe b), für die die vorstehende Steuerbefreiung gelten würde, wenn sie für einen anderen Steuerpflichtigen bewirkt worden wären."

14. Artikel 28c Teil E wird durch folgenden Text ersetzt:

"E. Sonstige Befreiungen

(1) In Artikel 16 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Mitgliedstaaten, die von der Erleichterung nach Absatz 1 Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, die unter eine der Regelungen oder unter die Gegebenheiten nach Artikel 16 Absatz 1 Teil B fallen, denselben Vorschriften unterliegt, die auf Lieferungen von Gegenständen Anwendung finden, die unter gleichen Bedingungen im Inland bewirkt werden."

(2) In Artikel 16 Absatz 2:

- nach "Artikel 29" werden die Worte "den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen," eingefügt; nach "verarbeitet" werden die Worte "außerhalb der Gemeinschaft" eingefügt;

- folgende Unterabsätze werden hinzugefügt:

"Mitgliedstaaten, die von dieser Erleichterung Gebrauch machen, befreien vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 auch den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen, die Einfuhren und die Lieferungen von Gegenständen an einen Steuerpflichtigen im Hinblick auf eine Lieferung mit oder ohne vorhergehende Verarbeitung in einen anderen Mitgliedstaat unter den in Artikel 28c Teil A vorgesehenen Bedingungen sowie die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Dienstleistungen, bis zu

einem Betrag, der dem Wert seiner Lieferungen von Gegenständen, die er unter den in Artikel 28c Teil A vorgesehenen Bedingungen vorgenommen hat, in den vorangegangenen zwölf Monaten entspricht.

Die Mitgliedstaaten können für Umsätze, die sie nach Maßgabe der vorangehenden Unterabsätze befreien, einen gemeinsamen Höchstbetrag festsetzen."

15. Artikel 28d Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"3. Abweichend von Absatz 2 entsteht der Steueranspruch bei der Ausstellung der Rechnung nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 1, wenn diese dem Erwerber nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Steuertatbestands, aber vor dem 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, ausgestellt worden ist."

16. Artikel 28d Absatz 4 zweiter Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Der Steueranspruch tritt jedoch bei der Ausstellung der Rechnung ein, wenn diese nach dem Zeitpunkts des Eintritts des Steuertatbestands, aber vor dem 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, ausgestellt worden ist."

17. In Artikel 28e Absatz 1:

- der erste Unterabsatz, zweiter Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Insbesondere wird die Besteuerungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen im Sinne des Artikels 28a Absatz 6 gemäß Artikel 11 Teil A Absätze 1 Buchstabe b), 2 und 3 bestimmt.";

- im zweiten Unterabsatz wird folgender Satz hinzugefügt:

"Erhält der Erwerber nach dem Zeitpunkt der Bewirkung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen Verbrauchsteuern zurück, die in dem Mitgliedstaat, von dem aus die Gegenstände versendet oder befördert worden sind, entrichtet wurden, wird die Besteuerungsgrundlage im Mitgliedstaat des Erwerbs entsprechend vermindert."

18. In Artikel 28e werden die Absätze 2 und 3 zu Absätzen 3 und 4; eingefügt wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

"(2) Für die Lieferung von Gegenständen im Sinne von Artikel 28d Teil A Buchstabe d) wird die Besteuerungsgrundlage nach Maßgabe von Artikel 11 Teil A Absätze 1 Buchstabe b), 2 und 3 bestimmt."

19. In Artikel 17 Absatz 4, wie durch Artikel 28f geändert, wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

"Bei Anwendung dieser Vorschrift gilt folgendes:

- (a) in Artikel 1 der Richtlinie 79/1072/EWG genannte Steuerpflichtige, die im Inland ausschließlich Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen bewirken, für die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Empfänger als Steuerschuldner bestimmt worden ist, gelten bei Anwendung der genannten Richtlinie ebenfalls als nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige.
- (b) in Artikel 1 der Richtlinie 86/560/EWG genannte Steuerpflichtige, die im Inland ausschließlich Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen bewirken, für die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Empfänger als Steuerschuldner bestimmt worden ist, gelten bei Anwendung dieser Richtlinie ebenfalls als nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige.
- (c) die Richtlinien 79/1072/EWG und 86/560/EWG finden keine Anwendung auf die Lieferungen von Gegenständen, die von der Steuer befreit sind oder gemäß Artikel 28d Teil A befreit werden könnten, wenn die gelieferten Gegenstände vom Erwerber oder für seine Rechnung versendet oder befördert werden."

20. In Artikel 28g:

- Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) der Steuerpflichtige, der eine steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen durchführt bzw. eine steuerpflichtige Dienstleistung erbringt, mit Ausnahme der Dienstleistungen nach Buchstabe b).

Wird die steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen bzw. die steuerpflichtige Dienstleistung von einem nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen bewirkt bzw. erbracht,

- so ermächtigen die Mitgliedstaaten diesen Steuerpflichtigen, als Steuerschuldner einen anderen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, der oder die im Inland ansässig oder für Zwecke der Mehrwertsteuer identifiziert ist, zu bestimmen. Als solche kann ein Steuervertreter oder der Empfänger der steuerpflichtigen Lieferung von Gegenständen bzw. der steuerpflichtigen Dienstleistung bestimmt werden;
- erfolgt keine solche Benennung, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Steuer von einem anderen Steuerpflichtigen oder von einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, der oder die im Inland ansässig oder für Zwecke der Steuer identifiziert ist, entrichtet wird. Zu diesem Zweck kann insbesondere ein Steuervertreter oder der Empfänger der bewirkten steuerpflichtigen Leistung bestimmt werden.

Die Mitgliedstaaten können außerdem bestimmen, daß eine andere Person als der Steuerpflichtige die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat."

- Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) der Empfänger einer in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Dienstleistung oder der Empfänger einer in Artikel 28b Teile C, D und E genannten Dienstleistung, der im Inland für Zwecke der Mehrwertsteuer identifiziert ist, wenn die Dienstleistung von einem im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird; die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß der Dienstleistungserbringer die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat;"

- Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

"d) die Person, die einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen bewirkt.

Wird der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen durch einen im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen oder Nichtsteuerpflichtigen bewirkt,

- genehmigen die Mitgliedstaaten, daß dieser, als Steuerschuldner einen anderen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, der oder die im Inland ansässig ist oder für Zwecke der Mehrwertsteuer identifiziert ist, zu bestimmen. Als solcher kann ein Steuervertreter bestimmt werden.
- Erfolgt keine solche Benennung, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Steuer von einem anderen Steuerpflichtigen oder von einer anderen nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, der oder die im Inland ansässig ist oder für Zwecke der Mehrwertsteuer identifiziert

ist, entrichtet wird. Zu diesem Zweck kann insbesondere ein Steuervertreter bestimmt werden.

Die Mitgliedstaaten können außerdem bestimmen, daß eine andere Person als diejenige, die den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen bewirkt, die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat."

21. In Artikel 28h:

- in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) erster Unterabsatz sind den Worten "gemäß Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe b) die Steuer schuldet" die Worte hinzuzufügen

"oder für andere als eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung, für die der Empfänger dieser Transaktion nach Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe a) als Steuerschuldner bestimmt worden ist."

- in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) wird folgender Anstrich nach dem 2. Anstrich eingefügt:

"- der im Inland innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen für Zwecke seiner Umsätze, die sich aus wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 2 ergeben, bewirkt, und die er im Ausland erbringt,"

- in Artikel 22 Absatz 11 werden die Worte "des innergemeinschaftlichen Erwerbs verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe c) sowie" nach dem Wort "Hinsichtlich" eingefügt.

22. Artikel 28i wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Artikel 28i
Sonderregelung für Kleinunternehmen

In Artikel 24 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

"Auf jeden Fall sind die Lieferungen von neuen Fahrzeugen, die unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A bewirkt werden, sowie die Lieferungen von Gegenständen bzw. die Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen, der nicht im Inland ansässig ist, bewirkt bzw. erbracht werden, von der Befreiung gemäß Absatz 2 ausgeschlossen."

23. Folgender Artikel wird hinzugefügt:

"Artikel 28n
Übergangsbestimmungen

1. Für Gegenstände, die

- vor dem 1. Januar 1993 in das Gebiet eines Mitgliedstaates gebracht wurden und
- beim Eingang in diesen Mitgliedstaat für eine der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) genannten Regelungen angemeldet oder unter eine der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Regelungen gestellt worden sind und

- diese Regelung nicht vor dem 1. Januar 1993 verlassen haben,

bleibt die Anwendung der für diese Gegenstände relevanten Sondervorschriften für die Dauer weiterhin in Kraft, für die die Gegenstände noch unter die Regelung gestellt sind und die nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bestimmen ist.

2. Die nachstehenden Vorgänge werden einer Einfuhr im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gleichgestellt:

- a) das Verlassen, einschließlich des unrechtmäßigen Verlassens, der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Regelung, unter die die betreffenden Gegenstände vor dem 1. Januar 1993 gemäß den Bedingungen von Absatz 1 gestellt worden sind;
- b) das Verlassen, einschließlich des unrechtmäßigen Verlassens, der in Artikel 16 Absatz 1 Teil A genannten Regelung, unter die die betreffenden Gegenstände vor dem 1. Januar 1993 gemäß den Bedingungen von Absatz 1 gestellt worden sind;
- c) die Beendigung eines internen gemeinschaftlichen Transitvorgangs, der vor dem 1. Januar 1993 in der Gemeinschaft für die Zwecke einer vor dem 1. Januar 1993 in der Gemeinschaft gegen Entgelt bewirkten Lieferung von Gegenständen, durch einen Steuerpflichtigen als solchen begonnen wurde;
- d) die Beendigung eines externen gemeinschaftlichen Transitvorgangs, der vor dem 1. Januar 1993 begonnen wurde;

- e) jede Unregelmäßigkeit oder jeder Verstoß anlässlich oder im Verlauf eines internen gemeinschaftlichen Transitvorgangs, der den in Buchstaben c) genannten Bedingungen oder eines externen gemeinschaftlichen Transitvorgangs nach Buchstabe d), unterliegt;
3. Für die in Absatz 2 genannten Fälle gilt die Einfuhr im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 als in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Gegenstände aus der Regelung ausscheiden, unter die sie vor dem 1. Januar 1993 gestellt worden sind.
4. Abweichend von Artikel 10 Absatz 3 stellt die Einfuhr von Gegenständen im Sinne des Absatzes 2 keinen Steuer-
tatbestand dar:
- a) wenn der eingeführte Gegenstand nach außerhalb der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 versendet oder befördert wird;
- oder
- b) wenn im Sinne von Absatz 2 Unterabsatz a) eingeführte Gegenstände, andere als Beförderungsmittel, in den Mitgliedstaat, aus dem sie ausgeführt wurden und an denjenigen, der sie ausgeführt hat, zurückversendet oder -befördert werden;
- oder
- c) wenn der im Sinne von Absatz 2 Unterabsatz a) eingeführte Gegenstand ein Beförderungsmittel ist, welches unter den für den Binnenmarkt eines Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 3 geltenden allgemeinen Steuerbedingungen vor dem 1. Januar 1993 erworben oder eingeführt wurde und/oder für welches bei seiner Ausfuhr keine Befreiung oder Steuervergütung gewährt worden ist.

Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn das Beförderungsmittel vor dem 1. Januar 1988 in Betrieb genommen wurde oder wenn der Betrag der bei der Einfuhr fälligen Steuer geringfügig ist.

24. In Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b) wird der dritte Anstrich gestrichen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit ihre nach dieser Richtlinie angepaßte Regelung am 1. Januar 1993 in Kraft tritt.
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Vorschriften, die sie in Anwendung dieser Richtlinie erlassen, in Kenntnis.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
4. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

AUSWIRKUNGEN AUF KMU UND BESCHÄFTIGUNG

Mit der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 wurde das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, mit Blick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts, um die zur Beseitigung der Steuergrenzen erforderlichen Bestimmungen ergänzt. Die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie (77/388/EWG) wurde so in wichtigen Punkten geändert. Um die Anwendung zum 1. Januar 1993 zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, einige der neuen Bestimmungen zu präzisieren und zu ergänzen.

Dies ist der Zweck der vorliegenden Richtlinie. Ihre Auswirkungen auf die KMU sind deshalb identisch mit den Auswirkungen wie sie im Rahmen des Vorschlags für eine Richtlinie zur Beseitigung der Steuergrenzen dargestellt worden sind (siehe Anhänge zu den Dokumenten KOM(87) 322 endg./2 und KOM(90) 182 endg.).

FINANZBOGEN

Die Anwendung dieser Richtlinie wird keine Auswirkung auf die Eigenmittel der Gemeinschaft haben.

12.02.93

Beschluß **des Bundesrates**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
77/388/EWG - Vereinfachung des gemeinsamen Mehrwertsteuer-
systems -**

KOM(92) 448 endg.; Ratsdok. 9786/92

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.